



Neuerungen ab 1. August 2024

Das bestehende Tagesbetreuungsgesetz (TBG) sowie die Tagesbetreuungsbeitragsverordnung (TBV) und die Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung (KTV) wurden mit neuen Vorgaben ergänzt. In Kitas mit Betreuungsbeiträgen werden die Arbeitsbedingungen und die Betreuungsqualität verbessert. Die Betreuung wird für Eltern, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, günstiger.

Zudem hat das Erziehungsdepartement die «Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten», die «Richtlinien für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen» sowie die «Richtlinien für die Berechnung von Betreuungsbeiträgen in Härtefällen» an die neuen Vorgaben angepasst.

Die neuen Vorgaben gelten ab 1. August 2024.

Betreuungsschlüssel

In Kitas mit Betreuungsbeiträgen werden ab 1. August 2024 Praktika nicht mehr dem Betreuungsschlüssel angerechnet. Das hat folgende Auswirkungen:

- Anteil Fachpersonen: Der Anteil an pädagogisch ausgebildetem Personal, das für die Betreuung der belegten Plätze benötigt wird, muss auf mindestens zwei Drittel erhöht werden.
- Personaleinsatz: Der Betreuungsschlüssel in den Gruppen bleibt unverändert. Indem aber mehr ausgebildetes Personal zur Verfügung steht, wird die Personalplanung einfacher.

Beispiel Anteil Fachpersonen bei 40 belegten Plätzen

Kategorie	Modellkita für 40 Plätze
Leitung und Administration total	100%
Leitung vor Ort mit anerkanntem pädagogischem Diplom	67%
weiteres Personal Leitung und Administration	33%
Betreuungspersonal total	1'155%
pädagogisch ausgebildetes Personal	770%
Personal ohne pädagogische Ausbildung	385%
Küche und Hauswirtschaft total	120%
Stellenprozente total	1'375%

Mindestvorgabe zum Anteil Fachpersonen: In der Modellkita mit 40 belegten Plätzen werden für die Betreuung insgesamt 1155 Stellenprozent benötigt. Davon müssen mindestens 770 Stellenprozent mit pädagogisch ausgebildetem Personal besetzt sein.

Übergangsfrist

Die neuen Vorgaben zum Anteil Fachpersonen (= das zur Betreuung der belegten Plätze erforderliche Betreuungspersonal muss zu mind. zwei Drittel aus pädagogisch ausgebildetem Personal bestehen) müssen ab Einführung per 1. August 2024 laufend umgesetzt werden.

Spätestens am 1. August 2025 – also ein Jahr nach Inkrafttreten – müssen die neuen Vorgaben zum Anteil Fachpersonen erfüllt sein. Erfolgt die Anpassung nicht fristgemäss, kann die Bewilligung als Kita mit Betreuungsbeiträgen entzogen werden.

Spezialregelung für Personal ohne pädagogische Ausbildung:

Für Betreuungspersonal ohne pädagogische Ausbildung gibt es während der Übergangsfrist eine Spezialregelung:

Das Betreuungspersonal ohne pädagogische Ausbildung hat die Möglichkeit, eine Nachholbildung zu absolvieren. Meldet sich diese Betreuungsperson bis zum 1. August 2025 für eine Nachholbildung an (z.B. verkürzte Berufslehre, Nachholbildung oder Validierungsverfahren), wird dies berücksichtigt. Diese Person muss vor 1. August 2024 eingestellt worden sein. Während der Zeit der Nachholbildung reduziert sich die Vorgabe zum Anteil Fachpersonen um die Stellenprozente der Person in Nachholbildung.

Beispiel:

Eine Person in einer Kita mit 40 Plätzen entscheidet sich für eine Nachqualifikation nach Art. 32. Sie arbeitet zu 80 Prozent. Der geforderte Anteil an pädagogisch ausgebildetem Personal reduziert sich um 80 Stellenprozent. Im Beispiel $770\% - 80\% = 690\%$.

Die Spezialregelung bezieht sich ausschliesslich auf die Vorgaben zum Anteil Fachpersonen. Im Betreuungsschlüssel in den Gruppen wird die Person weiterhin als Personal ohne pädagogische Ausbildung erfasst.

Betreuungspersonen, die keine Nachholbildung machen möchten, dürfen weiter beschäftigt werden und können dem Betreuungsschlüssel in den Gruppen angerechnet werden.

Praktikant/innen:

- Für bereits vereinbarte Praktikumsverhältnisse für Schuljahr 24/25 empfehlen wir die direkte Umwandlung in eine Lehrstelle.
- Für alle Praktikant/innen, die keine Lehre antreten möchten, gelten die Regeln des Mindestlohngesetzes. Das heisst, das Praktikum darf höchstens 6 Monate dauern, danach muss der Mindestlohn bezahlt werden. Die Praktika werden ab 1. August 2024 nicht mehr dem Betreuungsschlüssel angerechnet.

Was muss die Kita tun?

- Die Personalplanung muss auf 1. August 2024 so angepasst werden, dass der Betreuungsschlüssel jederzeit ohne Praktikant/innen erfüllt werden kann.
- Bereits bestehende Praktikumsverträge sollen nach Möglichkeit in Lehrverträge umgewandelt werden.
- Der Anteil an pädagogisch ausgebildetem Personal muss laufend erhöht werden. Per 1. August 2025 müssen zwei Drittel des erforderlichen Betreuungspersonals eine anerkannte pädagogische Ausbildung haben.
- Personen ohne pädagogische Ausbildung sollen nach Möglichkeit für eine Nachqualifikation motiviert werden.

Lohnvorgaben

Kitas mit Betreuungsbeiträgen sind verpflichtet, branchenübliche Anstellungsbedingungen einzuhalten. Dabei muss sich **der Lohn des Betreuungspersonals nach den Lohnklassen der Tagesstrukturen der Volksschulen** richten. Das bedeutet:

- Pädagogisch ausgebildetes Personal ist der **Lohnklasse 10** zugeordnet.
- Personal ohne pädagogische Ausbildung ist der **Lohnklasse 7** zugeordnet.

Alle Stellen beim Kanton Basel-Stadt sind einer Lohnklasse zugeordnet. Lohnklassen sind wiederum in Lohnstufen aufgeteilt. Die Lohnstufen richten sich nach der Berufserfahrung einer Person. Der Kanton Basel-Stadt veröffentlicht jeweils Anfang des Jahres die geltenden Lohnklassen in Lohn Tabellen: www.arbeitgeber.bs.ch/arbeiten-fuer-basel-stadt/anstellungsbedingungen.html.

Der tiefste Lohn einer pädagogisch ausgebildeten Fachperson darf die Vorgabe zu Lohnklasse 10 / Lohnstufe A respektive für Personen ohne pädagogische Ausbildung Lohnklasse 7 / Lohnstufe A nicht unterschreiten. Lohnstufe A entspricht Personen ohne jegliche Berufserfahrung, z.B. direkt nach Abschluss der Lehre.

Das bedeutet: Eine Kita mit Betreuungsbeiträgen muss das Betreuungspersonal in der gleichen Lohnklasse wie das Betreuungspersonal der Tagesstrukturen der Volksschulen entlohnen. Zudem muss für die Lohnstufe die Berufserfahrung berücksichtigt werden. Somit muss eine Person mit beispielsweise fünfzehn Jahren Berufserfahrung im mittleren Bereich der Bandbreite der Lohnstufe entlohnt werden.

Aufgrund der höheren Personalkosten werden die Modellkosten von bisher 2'499 Franken auf 2'934 Franken pro Vollzeitplatz und Monat erhöht. Modellkosten sind die Grundlage für die Berechnung der Betreuungsbeiträge (siehe unter «Modellkosten und Preisgestaltung»).

Für die Berechnung der Modellkosten wurde das Betreuungspersonal Lohnstufen zugeteilt. Die Zuteilung basiert auf langjährigen Erfahrungswerten. Die Lohnsumme der Modellkosten beinhaltet den 13. Monatslohn. Auch die Abgaben für Sozialleistungen durch den Arbeitgeber sind in den Modellkosten berücksichtigt.

Lohnaufwand für das Betreuungspersonal

Betreuungs- personal	Einstufung	Bruttolohn (inkl. 13. Monatslohn)	Lohn inkl. Sozial- leistungen* Anteil Arbeitgeber	Bruttolohn (inkl. 13. Monatslohn)	Lohn inkl. Sozial- leistungen* Anteil Arbeitgeber
		Modellkosten		Stand Teuerung 2024	
Pädagogisch ausgebilde- tes Personal	Lohnklasse 10 / Lohnstufe 8	Fr. 78'618	Fr. 91'196	Fr. 81'858	Fr. 94'955
Personal ohne päda- gogische Ausbildung	Lohnklasse 7 / Lohnstufe 4	Fr. 62'075	Fr. 72'007	Fr. 64'643	Fr. 74'986

* Sozialleistungen in % Bruttolohn = 16%

Die den Modellkosten zugrundeliegenden Personalkosten basieren auf den Lohnklassen 10 resp. 7 der Lohn Tabellen des Kantons Basel-Stadt von 2022. Zusätzlich erhalten die Kitas einen jährlichen Teuerungsausgleich auf die Löhne der Mitarbeitenden. Dieser wird den Kitas aufgrund der Belegung zusammen mit den Betreuungsbeiträgen monatlich ausbezahlt. Die Modellkosten selbst werden nicht jährlich der Teuerung angepasst. Als Referenz für die Berechnung der Auszahlungen des Teuerungsausgleichs gelten immer die aktuellen Lohn Tabellen des Kantons Basel-Stadt.

Für die Löhne der weiteren Funktionen (z.B. Koch, Lernende oder der Leitungen) gelten die bisherigen Vorgaben.

Was muss die Kita tun?

- Die Kita vergleicht ihre Löhne für das Betreuungspersonal mit den neuen Vorgaben.
- Gegebenenfalls muss die Kita die Löhne per 1. August 2024 anpassen.
- Informationen zur Umsetzung dieser Vorgabe werden folgen. Besuchen Sie unsere Informationsveranstaltung im März 2024 (Einladung folgt).

Erhöhung der Modellkosten und Preisgestaltung

Aufgrund der höheren Personalkosten werden die Modellkosten erhöht. Modellkosten sind die Grundlage für die Berechnung der Betreuungsbeiträge. Werden die Modellkosten erhöht, erhöhen sich auch die Betreuungsbeiträge, die den Kitas mit Betreuungsbeiträgen monatlich auszahlt werden. Damit steht mehr Geld für pädagogisch ausgebildetes Personal zur Verfügung.

- Die Modellkosten betragen **neu 2'934 Franken pro Vollzeitplatz** und Monat. Der Zuschlag beträgt für ein Kind unter 18 Monaten neu 950 Franken pro Vollzeitplatz und Monat.
- Die Kita muss neue Preise festlegen. Der Preis der Kita muss **zwischen 2'634 Franken und 3'034 Franken pro Vollzeitplatz und Monat** liegen.

Was muss die Kita tun?

- Alle Kitas mit Betreuungsbeiträgen müssen spätestens per 30. April 2024 die neuen Preise der Fachstelle Tagesbetreuung mit dem Meldeformular mitteilen.
- Die neuen Preise im Kita-Verzeichnis werden durch die Fachstelle Tagesbetreuung angepasst.

Betreuungsbeiträge

Die Betreuungsbeiträge werden für alle Eltern erhöht, d.h. die Elternbeiträge sinken. Alle Eltern, die bereits Betreuungsbeiträge erhalten, erhalten eine Verfügung mit den neuen Betreuungsbeiträgen. Kitas erhalten eine Kopie dieser Verfügungen.

Damit der Preis für die Familien bezahlbar bleibt, erhalten alle Eltern von Kindern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt einen **Mindestbeitrag**. Sie müssen dafür die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Anspruchsvoraussetzungen sind:

- Die Kinder müssen den Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben.
- Die Eltern sind erwerbstätig, suchen Arbeit oder machen eine Aus- oder Weiterbildung.
- Das Kind besucht eine Kita oder eine Tagesfamilie zur Deutschförderung.
- Eine Fachstelle (zum Beispiel das Zentrum für Frühförderung ZFF) hat den Besuch einer Kita beantragt.
- Die Familie erhält Sozialhilfe.
- Es muss die Mindestbelegung genutzt werden (40% für Vorschulkinder bzw. 30% ab Eintritt Kindergarten).

Für das dritte und alle weiteren Kinder in der Tagesbetreuung übernimmt der Kanton die Betreuungsbeiträge vollumfänglich. Eltern bezahlen nur noch eine allfällige Differenz zu den Modellkosten (maximal 100 Franken.)

Beispiel 3-Personenhaushalt (Eltern plus 1 Kind)

Nettoeinkommen plus Sozialleistungen plus 10% steuerbares Vermögen in CHF	Betreuungsbeiträge für Vollzeitbetreuung pro Monat in CHF	
	1 Kind	
	BISHER	NEU
30'000	2'199	2'784
40'000	2'199	2'784
50'000	2'199	2'784
60'000	2'166	2'767
70'000	2'099	2'734
80'000	1'974	2'642
90'000	1'832	2'534
100'000	1'674	2'409
110'000	1'499	2'267
120'000	1'307	2'109
130'000	1'099	1'934
140'000	874	1'742
150'000	632	1'534
160'000	374	1'434
170'000	99	1'434
180'000	-	1'434
190'000	-	1'434
200'000	-	1'434

Die Tabelle stellt beispielhaft eine Familie dar (Eltern plus ein Kind). Die definitive Berechnung der Betreuungsbeiträge macht die Fachstelle Tagesbetreuung.

Die Eltern bezahlen die Differenz zwischen dem Betreuungsbeitrag und dem Preis der Kita.

Der Mindestbeitrag wird so berechnet, dass alle Eltern – unabhängig von Einkommen und Vermögen – maximal **1'500 Franken pro Vollzeitplatz und Monat** bezahlen (wenn der Preis der Kita den Modellkosten entspricht).

Eltern, deren Kind den Wohnsitz nicht im Kanton Basel-Stadt hat oder die die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, müssen den vollen Preis einer Kita bezahlen.

Was muss die Kita tun?

- Die Betreuungsverträge müssen per 1. August 2024 für alle Eltern angepasst werden.
- Die Rechnungen an die Eltern müssen per August 2024 angepasst werden.
- Informieren Sie die Eltern, die bisher keine Betreuungsbeiträge erhielten und nun Anspruch auf Betreuungsbeiträge oder den Mindestbeitrag haben, dass sie ein Gesuch stellen müssen. Sie erhalten von uns dazu ein Merkblatt, geben Sie dieses den Eltern ab. Das Online-Gesuch wird auf unsere Website aufgeschaltet.
- Informieren sie rechtzeitig Eltern, deren Kind nicht im Kanton Basel-Stadt angemeldet ist oder die die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, dass sie ab 1. August 2024 die neuen Kita-Preise vollständig übernehmen müssen. Sie erhalten dazu ein Schreiben für ausserkantonale wohnhafte Kinder, geben Sie dieses den Eltern ab.